



## **GARTENORDNUNG des Kleingartenvereins „Am Galgenberg“ e. V. Weimar**

### **Ergänzung zur Rahmenkleingartenordnung des Stadt- und Kreisverbandes Weimar der Kleingärtner e. V.**

#### Zweck und Verwaltung der Anlage

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand gemäß geltendem Vereinsrecht. Zum Zweck des Kleingartenvereins e. V. gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Kleingartenanlage. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gesamtheit ist den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten.

#### Bebauung

Es hat grundsätzlich nur eine Baulichkeit in der Parzelle zu stehen (bis 24 qm), nicht mehrere Bauten an mehreren Orten, welche insgesamt 24 qm ergeben.

Der Bau von Garagen, Carports, freistehenden Toiletten und Schuppen sowie die Errichtung von Abstellplätzen für PKW ist innerhalb der Parzelle unzulässig.

Für nicht genehmigte Baulichkeiten besteht bei Pächterwechsel kein Entschädigungsanspruch. Es wird keinesfalls Duldungsrecht für unzulässige Baulichkeiten eingeräumt.

Jedes Gartenmitglied, welches die Bauvorschriften nicht einhält, hat mit den entsprechenden Konsequenzen zu rechnen (Rückbau usw.).

#### Gehölze

Gärten, die nur aus Rasenflächen mit angepflanzten Koniferen bestehen, entsprechen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind daher nicht zulässig. Koniferen und Hecken, die in ihrer Art, Größe und Form nach dem Bundeskleingartengesetz (BKGG) nicht zulässig sind, werden bei Pächterwechsel nicht entschädigt und sind vom Vorpächter zu beseitigen.

#### Tierhaltung

Tiere dürfen keine Gefährdung oder Belästigung für Anlieger darstellen.

Katzenzucht sowie das Halten von Katzen in der Gartenanlage sind nicht gestattet, da diese unter das Raubtiergesetz fallen. Sollten Katzen bei Gartenbesuchen mitgenommen werden, so sind diese an der Leine zu führen.

#### Umweltschützende Maßnahmen

Das Brunnenwasser der Gartenanlage ist nur zum Gießen der Gärten zugelassen, nicht zum Sprengen der gesamten Gärten. Ebenso sind Pools nicht mit Brunnenwasser, sondern mit Leitungswasser zu füllen (Verweis auf das Grundwassergesetz).

Brunnen sind durch Abwässer aller Art nicht zu verunreinigen.

### Einfriedungen, Abgrenzungen

Die Außenhecken der Gartenanlage zu den öffentlichen Verkehrswegen sind wegen der Staub- und Lärmbelästigung nicht an die Höhe nach der Rahmenkleingartenordnung gebunden. Sie müssen aber in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

### Wegunterhaltung und –Benutzung

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten. Bei An- und Abtransport von Erde, Mist usw. ist die Verschmutzung durch sorgfältige Reinigung zu beseitigen.

Das Befahren der Gartenwege durch Autos ist nicht gestattet. Nur in Ausnahmefällen können die Wege befahren werden, aber nicht

- An Regentagen und aufgeweichter Bodenbeschaffenheit
- Mit Kleintransportern über 1,5 t

Fahrräder, Motorräder und Mopeds sind durch die Anlage zu schieben.

### Wasser- und Stromversorgung

Die in der Kleingartenanlage verlegte Wasserversorgung ist eine Gemeinschaftseinrichtung und ist durch die Kleingärtner in Ordnung zu halten. Die Rohre sind auf dem eigenen Gartengrundstück ggf. zu streichen und gegen Frost und andere Beschädigungen schützen. Die Leitung ist zu jeder Zeit begehbar zu halten.

Die Stromversorgung ist keine Gemeinschaftseinrichtung. Jeder Gartenpächter hat ein Recht auf Strom. Die Installation, Wartung, Verbrauchserfassung und Abrechnung sind durch die Kleingärtner selbst zu organisieren.

### Allgemeine Ordnung und Ruhe

Die Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ganztägig Ruhezeit.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten sowie in der Anlage verboten.

Jeder Kleingärtner hat seinen Garten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

### Schlussbestimmungen

Die Rahmenkleingartenordnung und die Ergänzungen des Kleingartenvereins „Am Galgenberg“ e. V. Weimar sind Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann vom Vorstand die Festsetzung von Gebühren, die Kündigung des Pachtvertrages und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Er ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Pächter zu erteilen.

Weimar, 01.11.2011